

Arbeitsunfall bei Störungsbeseitigung an einer Umspulanlage

Ein Arbeitnehmer führte allein Arbeiten an einer Umspulanlage für Bandbleche durch. Beim Abspulen von einer großen Rolle (Großcoils) auf eine kleinere Rolle (Kleincoils) an der Blechabrollmaschine hat der Arbeitnehmer während des Automatikbetriebes mit den Händen an der rotierenden Aufrollhaspel hantiert, um ein unregelmäßiges Verlaufen des Blechbandes zu korrigieren. Der Arbeitnehmer wurde dabei vom rotierenden Blech erfasst und vom abzurollenden Blech am ganzen Körper eingerollt. Ein in der Nähe anwesender Arbeitnehmer hörte die Hilfeschreie, stoppte die Maschine mit dem Notastaster und befreite den Verunfallten. Der Verunfallte erlitt dabei schwerste innere Verletzungen.



Bei der Blech-Umspulanlage, Baujahr 1995, handelt es sich um ein CE-gekennzeichnetes Arbeitsmittel. Sie wurde mit den aufgrund der Konformitätsbescheinigung erforderlichen Schutzmaßnahmen bzw. Schutzeinrichtungen betrieben. Eine Betriebsanleitung für das Arbeitsmittel lag vor. In der Betriebsanleitung ist ein händisches Korrigieren während des Automatikbetriebes nicht vorgesehen und daher auch keine Schutzmaßnahme für eine derartige Arbeit angegeben.

Entgegen den Bestimmungen des § 17 Abs. 1 der Arbeitsmittel-Verordnung (AM-VO), wurden Arbeiten zur Beseitigung von Störungen an einem in Betrieb befindlichen Arbeitsmittel (Umspulanlage) vorgenommen, ohne die Anlage vorher abzustellen.

Der Unfall ist darauf zurückzuführen, dass:

1. Eine Korrektur der Blechaufwicklung bei laufender Maschine durchgeführt wurde.
2. Der Arbeitnehmer bei dieser Tätigkeit zum Schutz gegen Schnittverletzungen Handschuhe trug und daher leicht erfasst werden konnte.

Vom Arbeitsinspektorat wurde Folgendes veranlasst:

1. Schriftliche Unterweisung der Arbeitnehmer, dass Arbeiten zur Beseitigung von Störungen an in Betrieb befindlichen Arbeitsmitteln nicht durchgeführt werden dürfen.
2. Ergänzung der Evaluierung.
3. Anpassung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente.
4. Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde.
5. Anzeige an das Bezirksgericht.

Dipl.-Ing. Helmut Moik, Arbeitsinspektorat Salzburg